

RS UVS Niederösterreich 1999/06/22 Senat-GD-98-033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1999

Rechtssatz

Der Tatbestand der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand wird durch den Tatbestand des Lenkens in alkoholisiertem Zustand konsumiert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at